

BB 598 Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.